

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VII ZR 64/96

in dem Rechtsstreit

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für
Bauwesen und Raumordnung (früher Bundesbaudirektion),
S [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte, Revisionsklägerin
und Anschlußrevisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Heinrich H [REDACTED] I [REDACTED] GmbH & Co. KG, gesetzlich ver-
treten durch die Verwaltungsgesellschaft Karl H [REDACTED] mbH,
diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Karl
H [REDACTED] M [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin, Revisionsbeklagte
und Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Lang und die Richter
Prof. Dr. Thode, Hausmann, Dr. Wiebel und Dr. Kuffer

am 8. Januar 1998 im schriftlichen Verfahren

für Recht erkannt:

Der Antrag der Revisionsklägerin auf Ergän-
zung des Urteils vom 16. Oktober 1997 wird
kostenfällig zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

2

G r ü n d e :

I.

1. Das Landgericht Bonn hatte die Beklagte in dem mit der Sprungrevision angefochtenen Urteil vom 12. November 1995 zur Zahlung von insgesamt 1.343.274,22 DM verurteilt und festgestellt, daß die Beklagte im Falle der Umsatzsteuerpflichtigkeit der Stillstandskosten der Klägerin die Umsatzsteuer zu erstatten hat.

2. Im Urteil vom 16. Oktober 1997 hat der Senat das angefochtene Urteil insoweit aufgehoben, als die Beklagte zur Zahlung von mehr als 764.167,48 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist.

3. Die Revisionsklägerin beantragt, das Urteil dahingehend zu ergänzen, daß auch der Feststellungsausspruch des Urteils des Landgerichts aufgehoben wird.

II.

1. Der Senat hat mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren entschieden.

2. Der Ergänzungsantrag ist zulässig, er ist jedoch unbegründet. Der Antrag der Revisionsklägerin auf Aufhebung des Feststellungsausspruchs und Abweisung dieses Teils der Klage ist nicht übergegangen worden. Das landgerichtliche Urteil ist nach dem Tenor des Senatsurteils nur insoweit aufrechterhalten worden, als das Landgericht die Beklagte zur



Vergütung der erbrachten Leistung verurteilt hat. Im übrigen hat der Senat das Urteil einschließlich des Feststellungsanspruchs aufgehoben.

Lang

Thode

Hausmann

Wiebel

Kuffer